

# Meldung über die innerbetriebliche Behandlung gefährlicher Abfälle

## 1. Vor dem In-Kraft-Treten der neuen Abfallnachweisverordnung

bei innerbetrieblicher\*) Behandlung (aber nicht bei Verwertung)

→ Meldung mit Begleitschein an den Landeshauptmann innerhalb von drei Wochen

Wurden nach der alten Rechtslage gefährliche Abfälle innerbetrieblich behandelt, so mussten

- Art und Menge der gefährlichen Abfälle im Unternehmen aufgezeichnet und
- die Daten mit Begleitschein dem Landeshauptmann innerhalb von drei Wochen gemeldet werden.

Wurden die gefährlichen Abfälle innerbetrieblich verwertet, waren Aufzeichnungen und Meldung mit Begleitschein an den Landeshauptmann nicht erforderlich.

## 2. Abfallnachweisverordnung 2003

für jede innerbetriebliche\*) Behandlung (auch Verwertung)

→ Meldung an den Landeshauptmann vierteljährlich

Mit der **Abfallnachweisverordnung 2003**, BGBl. II Nr. 618/2003, muss nun

- sowohl bei innerbetrieblicher Beseitigung
- als auch bei innerbetrieblicher Verwertung

gefährlicher Abfälle eine Meldung an den Landeshauptmann erfolgen (§ 8 Abfallnachweisverordnung 2003).

Diese Meldepflicht gilt sowohl für Produktionsabfälle als auch für Abfälle aus Behandlungsanlagen, sofern diese gefährlichen Abfälle im selben Betrieb behandelt werden.

**Die Meldung ist vierteljährlich an den Landeshauptmann zu erstatten (spätestens 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Jänner).**

## 3. Meldeformular: angeschlossen

Zur Erfüllung dieser Meldepflicht kann das angeschlossene Formular verwendet werden.

Meldungen über den Anfall gefährlicher Abfälle sind beispielsweise bei folgenden Verfahren notwendig: Deponierung, Verbrennung, verschiedene Arten der CP-Behandlung

---

\*) zu einem Betrieb zählen alle Standorte bzw. Anlagen einer Rechtsperson

## 4. Beispiele

- Bei der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen fallen im Betrieb Altöle an; diese Altöle werden in der betriebseigenen Verbrennungsanlage verbrannt. → Meldepflicht nach § 8 Abfallnachweisverordnung 2003.

Gibt er diese Altöle jedoch an einen befugten Behandler weiter, besteht keine eigene Meldepflicht nach § 8 Abfallnachweisverordnung 2003 sondern eine Begleitscheinpflicht. Die Erfassung erfolgt auf diesem Wege.

- Bei der Müllverbrennung fallen Schlacken und Aschen aus der Rauchgasreinigung an; diese werden im selben Betrieb verfestigt. Für die Verfestigung besteht die Meldepflicht nach § 8 Abfallnachweisverordnung 2003.

**Hinweis:** Bei bestimmten innerbetrieblichen Materialverwendungen stellen die Materialien keine Abfälle dar – zum Beispiel der Einsatz von Chemikalien, die innerbetrieblich rückgewonnen und wieder im selben Produktionsbetrieb stofflich eingesetzt werden (kein Abfall → keine Meldepflicht nach § 8 Abfallnachweisverordnung 2003).